

DB Netz AG | I.NVS 3
Adam - Riese - Straße 11 - 13 | 60327 Frankfurt am Main

Nach Verteiler
Rahmenrichtlinie 132.01
RRil 132.0118

DB Netz AG
Zentrale
Arbeits-/ Brandschutzmanagement
Adam - Riese - Straße 11 - 13
60327 Frankfurt am Main
Frank Kott
frank.kott@deutschebahn.com
Mobil 0160 07470406
Zeichen: I.NVS 3 Ihr Kürzel

29.01.2026

Aktualisierung 5.0 der RRil 132.0118 – gültig ab 01.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund

- Entfall der Eignungsuntersuchung der bis zu zwei weiteren Mitarbeitenden bei Arbeiten von bis zu drei Versicherten gemäß §6 (1) der DGUV Vorschrift 78,
- der zusätzlichen Aufnahme von Personen, die keinen Abschnitt 1 bei der BzS einreichen müssen,
- der Berücksichtigung des elektronischen Befähigungsausweises (ElBa) und die dadurch wegfallenden Vordrucke 132.0118V06 Befähigungsausweis, 132.0118V07 Einsatznachweis bzw. Anhänge 132.0118A12 Befähigungsausweis und 132.0118A13 Einsatznachweis,
- einer notwendigen Änderung des Signalbegriffs der Warnsignale sowie
- redaktioneller Änderungen

ist eine Aktualisierung der *DB-Rahmenrichtlinie 132.0118 Arbeiten im Gleisbereich* notwendig.

Zum 01.05.2026 wird die Aktualisierung 5.0 der RRil 132.0118 in Kraft gesetzt.

Änderungshinweise

Die aktuelle Version wurde in folgenden wesentlichen Punkten überarbeitet:

DB InfraGO AG | Sitz: Frankfurt am Main | Registergericht: Frankfurt am Main
HRB 50879 | USt-IdNr.: DE 199861757 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Evelyn Palla
Vorstand: Dr. Philipp Nagl (Vorsitz), Jens Bergmann, Gerd-Dietrich Bolte, Dr. Katja Hüske, Dr. Imke Kellner,
Ralf Thieme

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung der DB InfraGO AG finden Sie hier: www.dbinfrago.com/datenschutz

Entfall der Eignungsuntersuchung der bis zu zwei Mitarbeitenden bei Arbeiten von bis zu drei Versicherten gemäß §6 (1) der DGUV Vorschrift 78

Eignungsfeststellungen durch medizinische Untersuchungen sind nur zulässig, wenn das mit einer Tätigkeit verbundene erhöhte Risiko für eine Gefährdung von Leben und Gesundheit Dritter, einschließlich anderer Mitarbeiter, oder einer Gefährdung erheblicher Sachgüter nicht wirksam durch technische und organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Medizinische Eignungsuntersuchungen müssen demnach angemessen und erforderlich sein. Für die Ausführung kurzfristiger Arbeiten geringen Umfangs im Gleis durch höchstens 3 Versicherte, von denen einer die Sicherung übernimmt, müssen gemäß DGUV Vorschrift 78 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ die sich im Gleis aufhaltenden Personen körperlich und geistig geeignet sein. Konkretisierend sieht die DGUV-Regel 101-024 unter Punkt 3.5 eine ärztliche Untersuchung erst dann vor, wenn ein im Gleisbereich tätiger Versicherter die Wahrnehmbarkeitsprobe mehrfach nicht bestanden hat. Die Überprüfung der Regelungen zur Eignungsfeststellung bei „Mitarbeitenden in Kleingruppen“ hat somit ergeben, dass Eignungsuntersuchungen für diese Tätigkeitsgruppe nicht verhältnismäßig sind, d.h. sie sind weder angemessen noch geeignet und erforderlich.

Beschreibung der Änderung:

Mitarbeitende in Kleingruppen werden zukünftig keiner nachweispflichtigen Tätigkeit gemäß RRil 107.0004 zugeordnet. Die Eignungsfeststellung im Rahmen medizinischer Untersuchungen entfällt für diese Tätigkeitsgruppe. Daher wurde der Absatz (6) im Abschnitt 06 Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen (§6 (1) DGUV Vorschrift 78) der RRil 132.0118A01 Aufgaben der an der Sicherheitsplanung und -durchführung beteiligter Personen gestrichen.

Zusätzliche Aufnahme von Personen, die keinen Abschnitt 1 bei der BzS einreichen müssen

Im Grundmodul wurden die Absätze (6), (7) und (8) neu im Abschnitt 02 aufgenommen.

Beschäftigte müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf bestehenden Arbeitsstellen Begehungen und Kontrollen der durchzuführenden Arbeiten vornehmen. Dies ist in der Regel nicht planbar, da die Arbeitsabläufe zu Verzögerung kommen bzw. es zu nicht geplanten Unregelmäßigkeiten in der Arbeitsdurchführung kommen kann, die eine sofortige Entscheidung vor Ort erfordern. Bei diesen Begehungen und Kontrollen ist es nicht erforderlich, dass Arbeitsgeräte mitgenommen werden, die für die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen relevant sind. Sofern bereits kollektive Sicherungsmaßnahmen für die Arbeitsstelle festgelegt und durchgeführt werden, darf auf die Einreichung eines Abschnitte 1 zum Sicherheitsplan 132.0118V10 verzichtet werden. Die betroffenen Beschäftigten müssen sich im Vorfeld über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen informieren, vor Ort bei der Sicherheitsaufsicht anmelden und einweisen lassen sowie im Abschnitt 6 die Einweisung per Unterschrift dokumentieren. Die Dokumentation über die kurzfristige Kontrolle bzw. Begehung von Arbeitsstellen bei vorhandenen Sicherungsmaßnahmen erfolgt im Vordruck 132.0118V25.

Die Voraussetzungen über den Verzicht auf die Anzeigepflicht der Arbeiten erfolgt im Absatz (7). Diese Voraussetzungen müssen von den betroffenen Beschäftigten eingehalten werden.

Gemäß Absatz (8) haben die Beschäftigten ein Dokumentationsblatt zu führen, indem diese den Grund für den Aufenthalt im Gleisbereich, die Sicherungsmaßnahmen und die Einweisung dokumentieren. Die jeweilige Führungskraft hat im Rahmen des § 3 ArbSchG den Nachweis stichprobenartig zu prüfen.

Regelungen zur Aufnahme des elektronischen Befähigungsausweises für Sicherungspersonale

Zum 01.01.2025 wurde mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten der elektronische Befähigungsausweis (ElBa) eingeführt. Seit dem 01.07.2025 ist ElBa zwingend zu nutzen und die papiergebundenen Befähigungsausweise (Vordruck 132.0118V06) und Einsatznachweise (Vordruck 132.0118V07) haben ihre Gültigkeit damit verloren.

In der RRil 132.0118 wurde die Einführung des ElBa bereits berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung sind die Vordrucke 132.0118V07 und 132.0118V06 sowie die Anhänge 132.0118A12 und 132.0118A13 aus dem Regelwerk zu entfernen.

Aufgrund bisheriger Erfahrungswerte müssen die Regelungen zum ElBa konkretisiert werden. Daher wurden im Abschnitt 05 Sicherungsunternehmen die Absätze (8) und (9) neu aufgenommen. Im Absatz (8) wurde neu aufgenommen, dass die Sicherungsunternehmen verpflichtet sind ihre Sicherungspersonale mit den erforderlichen mobilen Endgeräten inkl. der Software auszurüsten und ihre funktionsfähige Mitführung gewährleisten müssen. Weiterhin wurde aufgenommen, dass kontrollierenden Personen die jeweilige ElBa App zu zeigen ist und die entsprechenden Reiter innerhalb der App zu öffnen sind. Weiterhin wird festgelegt, dass die kontrollierenden Personen sich Fotos der App machen dürfen, die aber nach Klärung des Vorfalls unverzüglich und vollständig zu löschen sind.

Im Absatz (9) wird der Rückfallprozess bei einem Systemausfall von ElBa beschrieben.

Im Abschnitt 06 Sicherungsaufsicht wurde im Absatz (5) im dritten Absatz im ersten Spiegelanstrich geändert, dass die Einsatzzeiten nicht mehr im Einsatznachweis einzutragen sind. Die Sicherungsaufsicht hat die Sicherungspersonale vor Beginn der Sicherungsmaßnahme in ElBa einzubuchen und nach Ende wieder auszubuchen. Im Absatz (8) wurde aufgenommen, welche Berechtigungen die kontrollierenden Personen haben (siehe Absatz (8) beim Sicherungsunternehmen).

Im Abschnitt 07 Sicherungsposten / Überwachungsposten wurden die Berechtigungen der kontrollierenden Personen ebenfalls im Absatz (10) aufgenommen.

Im Abschnitt 08 Absperrposten wurde ebenfalls die Berechtigungen der kontrollierenden Personen im Absatz (11) aufgenommen.

Änderung des Signalbegriffs der Warnsignale

Aufgrund der positiven Bewertung unseres Antrags zur Einführung der Rottenwarnsignale Ro 5 und Ro 6 beim Eisenbahn-Bundesamt werden die Warnsignale von „Wa“ in „Ro“ geändert. Die Signalbezeichnungen der Rottenwarnsignale „Gefahrenraum räumen und meiden“ (Ro 5) bzw. „Gefahrenraum schnellstens räumen“ (Ro 6) bleibt unverändert bestehen. Die Änderung der Ril 301.1301 erfolgt zum 16.12.2026 und kann bereits in der KRWD eingesehen werden.

Die Änderung in den einzelnen Textteilen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Modul	Abschnitt	Absatz	Inhalt
132.0118A01	07	(7)	Signalbegriff Wa 3 in Ro 6 geändert
132.0118A02	07	(8)	In der Tabelle

			Signalbegriff Wa 2 in Ro 5 geändert (2x)
		(13)	In der Tabelle Signalbegriff Wa 2 in Ro 5 geändert (2x)
	08	(3)	Signalbegriff Wa 2 in Ro 5 geändert (2x) Signalbegriff Wa 3 in Ro 6 geändert
		(11)	Signalbegriff Wa 3 in Ro 6 geändert
132.0118A08	01	(7)	Signalbegriff Wa 2 in Ro 5 geändert Signalbegriff Wa 3 in Ro 6 geändert
		(10)	Signalbegriff Wa 2 in Ro 5 geändert
	04	(8)	Signalbegriff Wa 3 in Ro 6 geändert
	07	(8)	Signalbegriff Wa 3 in Ro 6 geändert (4x)
	08	(7)	Tabelle Teil B Signalbegriff Wa 2 in Ro 5 geändert
		(17)	Signalbegriff Wa 2 in Ro 5 geändert
		(24)	Signalbegriff Wa 3 in Ro 6 geändert
		(26)	Signalbegriff Wa 3 in Ro 6 geändert (3x)
		(33)	Signalbegriff Wa 2 in Ro 5 geändert (2x)
	11	(2)	Signalbegriff Wa 2 in Ro 5 geändert Signalbegriff Wa 3 in Ro 6 geändert
		(3)	Signalbegriff Wa 3 in Ro 6 geändert (2x)
	13	(29)	Unter b) Signalbegriff Wa 3 in Ro 6 geändert (2x)
132.0118A11	02	(5)	Unter der Überschrift „Automatische Warnsysteme“ 1. Aufzählungspunkt Signalbegriff Wa 2 in Ro 5 geändert
		(7)	Signalbegriff Wa 3 in Ro 6 geändert (3x)
132.0118V10	3.1		Signalbegriff Wa 2 in Ro 5 geändert
132.0118V15	3.1		Signalbegriff Wa 2 in Ro 5 geändert

Redaktionelle Änderungen

Aufgrund der Lesbarkeit der einzelnen Absätze wurden folgende Änderungen in allen Unterlagen durchgeführt:

- Die Bezeichnung „DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmen“ wurde in „DB InfraGO AG“ umbenannt
- Die Bezeichnung „bundeseinheitliches digitales System zur Erstellung von Sicherungsplänen“ wurde in „SiPla-Workflow“ umbenannt
- Die Bezeichnung „die das Unternehmen leitende Person“ wurde in „Unternehmer“ umbenannt, da diese Bezeichnung zur Verwirrung geführt hat. Hier wurde angenommen, dass sich dies ausschließlich auf die oberste Führungskraft bezogen hat. Daher wurde die Bezeichnung „Unternehmer“ gemäß DGUV Vorschrift übernommen, da hierbei ein Bezug hergestellt werden kann.

Gleichzeitig wurden weitere notwendige redaktionelle Änderungen innerhalb der RRil 132.0118 vorgenommen.

Die Änderungen können im Einzelnen der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Modul	Abschnitt	Absatz	Inhalt
Grundmodul	Inhaltsverzeichnis Anhänge		Die Bezeichnung „Sicherungsverfahren“ wurde in die Bezeichnung Sicherungsmaßnahmen geändert. Die Anhänge 12 „Befähigungsausweis“ und 13 „Einsatznachweis“ wurde gestrichen.
	Inhaltsverzeichnis Vordrucke		Die Vordrucke 06 „Befähigungsausweis“ und 07 „Einsatznachweis“ wurden gestrichen.
	01	(3)	Der Absatz zur Sprachregelung wurde aus dem Abschnitt 02 in den Abschnitt 01 vorgezogen.
	02	(1)	„Sie gilt auch bei Arbeiten ...“ wurde in „Dazu gehören auch Tätigkeiten gemäß § 2 der DGUV Vorschrift 78 ...“ geändert. Die Gültigkeit der RRil 132.0118 bei denen ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich nicht ausgeschlossen werden kann, wurde mit dem Hinweis auf die DGUV Vorschrift 78 deutlicher herausgestellt.
		(2) und (3)	Die Absätze (2) und (3) wurden getauscht.
		(4)	Es wurde bisher nur geregelt, welche Maßnahmen erforderlich sind, die aufgrund der durch die BzS festgelegte Sicherungsmaßnahme eine Kontrolle ermöglichen. Es fehlte der Hinweis, dass bei nichtvorhandensein der Voraussetzungen, z.B. aufgrund der festgelegten Sicherungsmaßnahme

			durch die BzS, die Durchführung der Kontrolle nicht möglich ist.
			Im 3. Absatz wurde erklärend hinzugefügt „... im Sinne des § 6 (1) der DGUV Vorschrift 78 ...“. Dadurch wird deutlicher, dass es sich um Arbeiten von drei Beschäftigten handelt, die mit den Sicherungsplänen 132.0118V11, 132.0118V12, 132.0118V13, 132.0118V16a, 132.0118V16b, 132.0118V16c oder dem Vordruck 132.0118v90 durchgeführt werden.
			Im 4. Absatz wurde bei der Beispielaufzählung der Funktionen, die eine Baustellenkontrolle durchführen, bei den Mitarbeitern der OE Arbeits- und Brandschutzmanagement ergänzt: „... der DB InfraGO AG Zentrale ...“. Dies war notwendig, da es aufgrund des Zusammenschlusses mit Personenbahnhöfe und Telekommunikation noch weitere Arbeitsschutz-organisationen gibt.
	04	(2)	... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... in ... DB InfraGO AG ... geändert (4x)
		(3)	DB Station & Service in “DB InfraGO AG Resort Personenbahnhöfe” geändert (2x)
	05	(5)	„... wenn er den Gleisbereich verlassen hat, ...“ in „... nach Verlassen des Gleisbereiches, ...“ geändert
	06		Ril 046.2520 wurde in „Funktionsausbildung zum Fachplaner Sicherung“ geändert.
			Die Funktionsausbildungen Ril 046.2532, Ril 046.2556 und Ril 046.2758 wurden neu aufgenommen
			Die Ril 431 Gleisbaugeräte einsetzen und bewegen sowie die Ril 931 Nebenfahrzeuge und schienengebundene Geräte wurden neu aufgenommen
			Zur Abkürzung ATWS wurde die Abkürzung AWS aufgenommen
			Die Abkürzung ERRI-Schnittstelle wurde neu aufgenommen

			Die Abkürzung SiPla-Workflow wurde aufgrund der Textkürzungen hier neu aufgenommen und mit der vorherigen Langtexterläuterung aufgenommen
132.0118A01	01	(1)	Im Hinweis wurde die DB Netz AG gegen die DB InfraGO AG ausgetauscht
		(2)	... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert (2x)
			Der Hinweis auf den Antrag zur Nutzerregistrierung zum SiPla-Workflow wurde angepasst und der Link erneuert.
		(5) und (6)	... arbeitsplatzbezogen ... in ... arbeitsstellebezogen ... geändert
		(8)	Der erste Satz wurde redaktionell angepasst. ... Merkmale bzw. Einweisungsinhalte ... wurde in Einweisungs- bzw. Unterweisungsinhalte ... geändert. Bei der Aufzählung wurde „z.B.“ gestrichen, da es sich um eine abschließende Aufzählung handelt.
	02	(1)	... aus dem Bahnbetrieb ... wurde in ... die von bewegten gleisgebundenen Fahrzeugen ausgehen ... geändert. Diese Änderung dient dem besseren Verständnis.
			Der letzte Absatz wurde neu formuliert. Die neue Formulierung dient dem besseren Verständnis.
		(2)	Im letzten Absatz wurde das Wort „zumutbar“ in „umsetzbar“ geändert. Es geht hier nicht darum, ob es für den Fachplaner Sicherung zumutbar ist den Abschnitt 2 zu erstellen, sondern eher darum, ob der Sicherheitsplan auch in seiner Gänze auch aufgrund der kurzfristigen Vorlage noch umsetzbar ist.
		(5)	... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert
		(6)	8. Aufzählungspunkt Der darin befindliche letzte Aufzählungspunkt beinhaltet die Komplexität von Arbeiten und Sicherheitsmaßnahmen. Daraus wurden aber keine Handlungen abgeleitet. Daher wurde der folgende Satz neu aufgenommen:

			„Eine hohe Arbeitsbelastung von Sicherungsüberwacher bzw. Bauüberwachung erfordert in diesem Fall eine Trennung dieser beiden Funktionen.“
			<p>Ehemaliger 9. Aufzählungspunkt</p> <p>Im ehemaligen 10. Aufzählungspunkt wurde festgelegt, dass die Sicherungsüberwachung in festgelegten Fällen die Aufgaben der Sicherheitsaufsicht übernehmen durfte. Da die Sicherungsüberwachung in diesem Fall Aufgaben der Sicherheitsaufsicht wahrnimmt, muss sie eine Eignungsuntersuchung nach Ril 107 zur Sicherheitsaufsicht haben. Dies könnte jedoch dazu führen, dass bei einer negativen Eignungsuntersuchung auch die Funktion Bau- und Sicherungsüberwacher nicht mehr ausgeübt werden darf. Daher wurde dieser Aufzählungspunkt gestrichen.</p>
			<p>11. Aufzählungspunkt</p> <p>Das Wort „Anpassung“ wurde gegen „Änderung“ ausgetauscht, da die BzS nur Änderungen von Sicherungsmaßnahmen durchführt. Anpassungen werden direkt an der Arbeitsstelle ohne Einbindung der BzS vorgenommen.</p>
		(5)	... die DB Netz AG ... in ... das DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmen ... geändert
		(8)	... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... in ... DB InfraGO AG ... geändert
	03	(1)	Der Absatz wurde zum besseren Verständnis umformuliert.
		(3)	Zum 01.01.2026 wurde die Funktionsausbildung Ril 046.2520 neu bezeichnet in Funktionsausbildung zum Fachplaner Sicherung. Der Absatz wurde um die neue Bezeichnung ergänzt. Die bis zum 31.12.2025 gültige Bezeichnung der Funktionsausbildung wurde in Klammer gesetzt.
			... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... DB InfraGO AG ... geändert
			Im Hinweis wurde ... in Bezug auf die Planung ... in ... bei der Planung ... geändert

	04	(2)	... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... DB InfraGO AG ... geändert
			Aufgrund der Organisationänderung und des Zusammenschlusses zwischen der DB Netz AG und der DB Station & Service zur DB InfraGO AG kann die Übertragung der Aufgaben „Sicherungsüberwachung“ bei Arbeiten im Auftrag von Station & Service mit einer Leistungsvereinbarung in der RRil 132.0118 entfallen. Die Übertragung dieser Aufgabe erfolgt innerhalb der DB InfraGO AG.
		(3)	Zum besseren Verständnis wurde der erste Aufzählungspunkt redaktionell angepasst.
			Der 5. und der 8. Aufzählungspunkt wurden zur besseren Lesbarkeit redaktionell angepasst.
		(4)	„Wird die Sicherung von einem Dritten ausgeübt ...“ wurde oftmals falsch interpretiert. Daher wurde der Satz wie folgt geändert: „Wird die Sicherungsüberwachung von einer Person außerhalb der BzS ausgeübt, ...“
		(5)	... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... DB InfraGO AG ... geändert
		(6)	Im 2. Absatz wurde der Satz: „Sie muss nicht die Funktion Sicherheitsüberwacher haben“ gestrichen. In diesem Absatz wird beschrieben, welche Voraussetzungen die Person haben muss, welche mit der Sicherungsüberwachung bei Arbeiten bis zu drei Beschäftigte gemäß § 6 (1) der DGUV Vorschrift 78 haben muss Es geht nicht um Voraussetzungen, die nicht erfüllt werden müssen. Daher war die Streichung erforderlich.
		(7)	Der letzte Satz wurde zur besseren Lesbarkeit redaktionell überarbeitet. Vorher: „Findet die Sicherungsüberwachung im Eigenbetrieb nach § 3 Absatz 1 ArbSchG statt, sind keine Angaben zur Sicherungsüberwachung im Sicherheitsplan erforderlich.“ Nach der Überarbeitung: „In diesem Fall sind im Sicherheitsplan keine Angaben zur Sicherungsüberwachung erforderlich.“

		(8)	... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... DB InfraGO AG ... geändert
			Im Hinweis wurde der erste Satz redaktionell angepasst. ... Merkmale bzw. Einweisungsinhalte ... wurde in Einweisungs- bzw. Unterweisungsinhalte ... geändert. Bei der Aufzählung wurde „z.B.“ gestrichen, da es sich um eine abschließende Aufzählung handelt.
		(10)	Im Absatz (10) wurde festgelegt, dass die Sicherheitsüberwachung in festgelegten Fällen die Aufgaben der Sicherheitsaufsicht übernehmen durfte. Da die Sicherheitsüberwachung in diesem Fall Aufgaben der Sicherheitsaufsicht wahrnimmt, muss sie eine Eignungsuntersuchung nach Ril 107 zur Sicherheitsaufsicht haben. Dies könnte jedoch dazu führen, dass bei einer negativen Eignungsuntersuchung auch die Funktion Bau- und Sicherheitsüberwacher nicht mehr ausgeübt werden darf. Daher wurde dieser Aufzählungspunkt gestrichen.
	05	(1)	... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... DB InfraGO AG ... geändert
			der 3. Aufzählungspunkt wurde in „vom DB Konzern präqualifizierten Sicherheitsunternehmen“ statt „vom DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen ...“ geändert. Die Präqualifizierung wird vom Einkauf des Konzerns durchgeführt.
		(2)	... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... DB InfraGO AG ... geändert
			Im Hinweis wurde der erste Satz redaktionell angepasst. ... Merkmale bzw. Einweisungsinhalte ... wurde in Einweisungs- bzw. Unterweisungsinhalte ... geändert. Bei der Aufzählung wurde „z.B.“ gestrichen, da es sich um eine abschließende Aufzählung handelt.
		(4)	Die Unternehmen leitende Person ... wurde in Der Unternehmer ... geändert
		(5)	Die Unternehmen leitende Person ... wurde in Der Unternehmer ... geändert
		(6)	Der letzte Absatz wurde gestrichen, da sich dieser auf die arbeitsplatzbezogene Unterweisung von

			<p>Triebfahrzeugführern bezog. Für diese Funktionsgruppe ist die RRil 132.0118 nicht gültig. Die Unterweisung der Triebfahrzeugführer wird über die Beta geregelt. Daher konnte dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden.</p>
		(7) und (9)	<p>Diese Absätze sind neu. Die Erläuterungen befinden sich oben unter „Regelungen zur Aufnahme des elektronischen Befähigungsausweises für Sicherungspersonale“</p>
	06	(3)	<p>Der Begriff Tauglichkeit wurde durch den neuen Begriff Eignung ersetzt.</p>
			<p>Die das Unternehmen leitende Person ... wurde in Der Unternehmer ... geändert</p>
		(5)	<p>In diesem Abschnitt wurde der elektronische Befähigungsausweis aufgenommen. Die Sicherungspersonale sind von der Sicherheitsaufsicht in das System vor Beginn der Arbeiten einzubuchen und danach wieder auszubuchen. Der papiergebunden Einsatznachweis wurde gestrichen, da dieser durch ElBa ersetzt wurde.</p>
		(7)	<p>Warnkleidung: Dieser Absatz wurde zum besseren Verständnis neu formuliert und ergänzt. Es wird deutlich herausgestellt, dass Sicherungspersonale Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 mindestens in der Klasse 2 tragen müssen. Um sie deutlich von Arbeitskräften zu unterscheiden, darf die Warnkleidung keine Anteile von Orange-Rot haben. Eine Mischung zwischen den Farben Orange-Rot und Gelb ist nicht erlaubt.</p> <p>Zusätzliche Ausrüstung Für Sicherheitsaufsichten wird neu gefordert, dass diese bei den Sicherungsmaßnahmen Feste Absperrung und Absperrposten eine Messmöglichkeit mit sich führen müssen. Eine Sicherheitsaufsicht ist für die Durchführung der Sicherungsmaßnahme verantwortlich und muss daher auch vorgegebene Maße prüfen können.</p>
		(8)	<p>In diesem Abschnitt wurde der papiergebundene Befähigungsausweis gegen ElBa ausgetauscht. Außerdem werden die Berechtigungen der kontrollierenden Personen aufgeführt.</p>

			Die Erläuterungen befinden sich oben unter „Regelungen zur Aufnahme des elektronischen Befähigungsausweises für Sicherungspersonale“
	07	(3)	Der Begriff Tauglichkeit wurde durch den neuen Begriff Eignung ersetzt.
			Die das Unternehmen leitende Person ... wurde in Der Unternehmer ... geändert
		(5)	Die das Unternehmen leitende Person ... wurde in Der Unternehmer ... geändert
		(6)	Die das Unternehmen leitende Person ... wurde in Der Unternehmer ... geändert
		(8)	Dieser Absatz wurde zum besseren Verständnis neu formuliert und ergänzt. Es wird deutlich herausgestellt, dass Sicherungspersonale Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 mindestens in der Klasse 2 tragen müssen. Um sie deutlich von Arbeitskräften zu unterscheiden, darf die Warnkleidung keine Anteile von Orange-Rot haben. Eine Mischung zwischen den Farben Orange-Rot und Gelb ist nicht erlaubt.
		(10)	In diesem Abschnitt wurde der papiergebundene Befähigungsausweis gegen ElBa ausgetauscht. Außerdem werden die Berechtigungen der kontrollierenden Personen aufgeführt. Die Erläuterungen befinden sich oben unter „Regelungen zur Aufnahme des elektronischen Befähigungsausweises für Sicherungspersonale“
	08	(10)	Dieser Absatz wurde zum besseren Verständnis neu formuliert und ergänzt. Es wird deutlich herausgestellt, dass Sicherungspersonale Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 mindestens in der Klasse 2 tragen müssen. Um sie deutlich von Arbeitskräften zu unterscheiden, darf die Warnkleidung keine Anteile von Orange-Rot haben. Eine Mischung zwischen den Farben Orange-Rot und Gelb ist nicht erlaubt.
			In diesem Abschnitt wurde der papiergebundene Befähigungsausweis gegen ElBa ausgetauscht. Außerdem werden die Berechtigungen der kontrollierenden Personen aufgeführt. Die Erläuterungen befinden sich oben unter

			„Regelungen zur Aufnahme des elektronischen Befähigungsausweises für Sicherungspersonale“
	09	(1)	... der das Unternehmen leitenden Person ... wurde in ... des Unternehmers ... geändert
		(2)	Der Begriff Tauglichkeit wurde durch den neuen Begriff Eignung ersetzt.
			... die das Unternehmen leitenden Person ... wurde in ... den Unternehmer ... geändert
			Im 4. Aufzählungspunkt wurde das Wort „eher“ gegen das Wort „überwiegend“ ersetzt
		(3)	... die leitende Person ... wurde in ...den Unternehmer .. geändert
			Der Bahnbetreiber ... wurde in Die DB InfraGO AG ... geändert
			... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... DB InfraGO AG ... geändert
		ehem. (6)	Die Eignungsuntersuchung für die bis zu zwei weiteren Mitarbeitenden in einer Gruppe von bis zu drei Beschäftigten gemäß § 6 (1) der DGUV Vorschrift 78 wurde gestrichen. Die Erläuterung befindet sich oben im Abschnitt „Entfall der Eignungsuntersuchung der bis zu zwei weiteren Beschäftigten bei Arbeiten von bis zu drei Versicherten gemäß §6 (1) der DGUV Vorschrift 78“
		(8)	Dieser Abschnitt wurde zur besseren Lesbarkeit redaktionell überarbeitet. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.
	10	(2)	... der Unternehmen leitenden Person ... wurde in ... des Unternehmers ... geändert
			Jeder aus der Gruppe von bis zu 3 Beschäftigten ... wurde in Jeder der Beschäftigten gemäß Absatz (2) geändert
		(3)	Der Begriff Tauglichkeit wurde durch den neuen Begriff Eignung ersetzt.
			... die das Unternehmen leitenden Person ... wurde in ... den Unternehmer ... geändert
		ehem. (6)	Die Eignungsuntersuchung für die bis zu zwei weiteren Mitarbeitenden in einer Gruppe von bis zu drei Beschäftigten gemäß § 6 (1) der DGUV

			Vorschrift 78 wurde gestrichen. Die Erläuterung befindet sich oben im Abschnitt „Entfall der Eignungsuntersuchung der bis zu zwei weiteren Beschäftigten bei Arbeiten von bis zu drei Versicherten gemäß §6 (1) der DGUV Vorschrift 78“
		(11)	Der Absatz 11 wurde zur besseren Lesbarkeit überarbeitet. Inhaltlich gibt es keine Änderungen.
132.0118A02	01	(4)	Das mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme beauftragte Unternehmen ... wurde in Das Sicherungsunternehmen ... geändert
			„Die Stellen im DB-Konzern, die Dritte mit der Durchführung von Sicherungsleistungen beauftragen und die sachliche Richtigzeichnung über die erbrachten Leistungen vornehmen, müssen Sicherungspläne als rechnungsbegründende Unterlagen nach Ablauf ihrer Gültigkeit gemäß Handels- und Steuerrecht aufzubewahren. Alle anderen Sicherungspläne sind bis zum Ende des nächsten Kalenderhalbjahres aufzubewahren.“ wurde gestrichen. Diese Forderung kommt aus dem Finanzrecht und ist aufgrund gesetzlicher Regelungen immer einzuhalten. Daher ist keine gesonderte Regelung in der RRil 132.0118 erforderlich.
		(6)	... die mit der Sicherung beauftragte Person ... wurde in ... die Sicherungsaufsicht ... geändert. Diese Formulierung ist eindeutiger, da es sich beim Sicherungsplan 132.0118V10 immer um eine Sicherungsaufsicht handelt.
	02	(3)	Dieser Absatz wurde zur besseren Lesbarkeit überarbeitet. Inhaltlich gibt es keine Änderungen.
	03	(1)	In diesem Absatz wird beschrieben unter welchen Bedingungen Dauersicherungspläne erstellt werden dürfen. Unter anderem müssen die Rahmenbedingungen gleichbleibend sein. Dies wird auch erläutert. Jedoch wird nicht festgeschrieben, wer die Feststellungen dazu trifft. Daher wurde der Absatz wie folgt ergänzt: „Diese Feststellung wird durch die BzS getroffen.“

			Nur die BzS kennt die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse.
		(2)	Der Absatz wurde zur besseren Lesbarkeit redaktionell angepasst. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.
	04	Tabelle	Zu Abschnitt 1 wurde in der Spalte „Wer“ der Begriff Subunternehmen in Nachunternehmen geändert.
		Tabelle	Zu Abschnitt 1 wurde in der Spalte „Wer“ ... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... DB InfraGO AG ... geändert
		Tabelle	Zu bemaßte Skizze wurde in der Spalte „Wer“ geändert, dass jedes Unternehmen, welches einen Abschnitt 1 einreicht, auch eine bemaßte Skizze einreichen muss. Der Verzicht auf eine bemaßte Skizze wurde herausgenommen. Im Sipla-Workflow muss zu jedem Abschnitt 1 eine bemaßte Skizze hochgeladen werden. Dies ist so programmiert.
		Tabelle	Zu ATWS Planung wurde in der Spalte „Wer“ das Wort „gleiche“ in „welches die ATWS-Planung erstellt hat“ geändert. Dadurch wird es deutlicher welchem Sicherungsunternehmen die Planprüfung übertragen werden darf.
		Tabelle	Zu Abschnitt 4 wurde in der Spalte „Wer“ „verantwortlich auf der Arbeitsstelle beteiligten Sicherheitsaufsichten“ wurde in „Sicherungsaufsichten, die auf der Arbeitsstelle eingesetzt werden sollen,“ geändert. Dadurch wird deutlicher herausgestellt, dass das Sicherungsunternehmen alle Sicherheitsaufsichten, die für eine Arbeitsstelle vorgesehen sind in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse eingewiesen werden müssen. Im gleichen Abschnitt wurde zur Verdeutlichung und Klarstellung das Wort „es“ in „das Sicherungsunternehmen“ geändert.
		Tabelle	Zu Abschnitt 5 wurde in der Spalte „Wer“ wurde der letzte Satzteil ... da die Angaben in den Abschnitten 1 und 2 nicht mehr geprüft werden. gelöscht. Diese Löschung konnte vorgenommen

			werden, da sich dies aus den Aufgaben der BzS ergibt.
		Tabelle	Zu Abschnitt 6 wurden in der Spalte „Wer“ folgende Begrifflichkeiten geändert: Bauleitung durchführenden Personen in Bauleitungen sowie Arbeitsaufsicht führende Personen in Arbeitsaufsichten Diese Änderung wird die Regelung eindeutiger und zugleich besser verständlich. Die letzten beiden Absätze wurden umformuliert, damit diese besser Verständlich werden. Inhaltlich wurde keine Änderung vorgenommen.
	05	(1)	Die das Unternehmen leitenden Person ... wurde in ... Der Unternehmer ... geändert (2x)
		83)	Der Absatz: Das Sammeln der handschriftlich ausgefüllten Abschnitte 1 von mehreren beteiligten Unternehmen durch die Bauüberwachung oder einer anderen geeigneten koordinierenden Stelle (z.B. Hauptauftragnehmer) mit direkter und fristgerechter Weitergabe aller Abschnitte 1 an die BzS ist möglich. wurde gestrichen. Sicherungspläne sind mit dem SiPla-Workflow bei der BzS einzureichen. Handschriftliche Sicherungspläne werden nur in Ausnahmefälle und mit Genehmigung der BzS erstellt. Daher kann auf diesen Absatz verzichtet werden.
	06	(1)	Das Wort „erläutert“ wurde zum besseren Verständnis durch das Wort „dargestellt“ ersetzt.
		(2)	Neu aufgenommen wurde: Im Kopf sind Angaben zur Zuordnung der Arbeiten zu treffen. Hierbei wird unterschieden nach Investitionsmaßnahme, Instandhaltungsmaßnahme, sonstige Maßnahmen Dritter und Sofortmaßnahme. Die jeweilige Auftragsnummer ist in der vorgesehenen Zeile einzutragen. Diese Möglichkeiten wurden schon im letzten Jahr programmiert, aber noch nicht in die RRil aufgenommen.
		(3) und (4)	Die Abschnitte (3) und (4) wurden gestrichen.

			<p>(3) Das einreichende bauausführende Unternehmen hat den kompletten Firmennamen, die komplette Anschrift sowie die E-Mail-Adresse in Druckbuchstaben oder mit einem deutlich lesbaren Firmenstempel einzutragen.</p> <p>(4) Bei der Nutzung des vom DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ist die Eintragung nicht mehr notwendig, da in der Anmeldung zum System die Daten bereits im System vorhanden sind und durch die Zugangsrechte automatisch auf die hinterlegten Daten zurückgegriffen wird.</p> <p>Beide Absätze konnten in dieser Form gelöscht werden, da die Unternehmensdaten aufgrund der Anmeldedaten im SiPla-Workflow automatisch übernommen werden.</p> <p>Neu aufgenommen wurde im Absatz (3): Die Unternehmensdaten werden automatisch durch die im SiPla-Workflow vorhandenen Daten ausgefüllt.</p>
		(5)	<p>„Eine handschriftliche Skizze ist i.d.R. nicht ausreichend“ wurde vom negativen in einen positiven Bezug gesetzt.</p> <p>Neue Formulierung: Eine handschriftliche Skizze ist nur ausreichend, wenn es sich um einfache infrastrukturelle Örtlichkeiten handelt (z.B. Arbeiten an einem Bahnübergang auf einer zweigleisigen Strecke).</p>
		(7)	<p>Bei „Allgemeine Angaben“ wurde gestrichen: „und nicht zu kleinteilig sein“. Dieser Satzteil hat keinen Mehrwert, da vorher geschrieben steht, dass die Aufteilung auf einer 8 Stundenschicht beziehen soll.</p>
			<p>Im Abschnitt „Arbeiten im Nachbargleis“ wurde die Bezeichnung Fas-Fahrzeuge in Schüttgutwagen geändert.</p>
			<p>Im Absatz Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten wurde im Hinweis die DB Netz AG gegen die DB InfraGO AG ersetzt.</p>
		(8)	<p>Der zweite Absatz wurde zum besseren Verständnis redaktionell überarbeitet. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.</p>
		(9)	<p>Im zweiten Absatz wurde ... die unternehmensleitende Person des ausführenden</p>

			Unternehmens ...“ in ... das ausführende Unternehmen ... geändert.
		(11)	Die, den Hauptauftrag übernehmende Person ... wurde in Der Hauptauftragnehmer ... geändert. Die Änderung ergibt sich aus der Realität. Auftragnehmer sind in der Regel Unternehmen und keine Einzelpersonen.
		(14)	... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert (3x)
		(15)	Der Abschnitt wurde zur Klarstellung umformuliert. Inhaltlich gab es keine Änderungen.
			... das Unternehmen ... wurde in ... der Unternehmer ... geändert, da die beschriebene Aufgabe von einer Person durchzuführen ist.
		(16)	Folgende Begrifflichkeiten wurden geändert: (3x) Bauleitung durchführenden Personen in Bauleitungen sowie Arbeitsaufsicht führende Personen in Arbeitsaufsichten Diese Änderung wird die Regelung eindeutiger und zugleich besser verständlich.
		(17)	Folgende Begrifflichkeiten wurden geändert: (2x) Bauleitung durchführenden Personen in Bauleitungen sowie Arbeitsaufsicht führende Personen in Arbeitsaufsichten Diese Änderung wird die Regelung eindeutiger und zugleich besser verständlich.
		(18)	Folgende Begrifflichkeiten wurden geändert: (2x) Bauleitung durchführenden Personen in Bauleitungen sowie Arbeitsaufsicht führende Personen in Arbeitsaufsichten Diese Änderung wird die Regelung eindeutiger und zugleich besser verständlich.
	07	(1)	... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert (3x)
		(2)	In diesem Abschnitt wurde gelöscht: „... ob sie den Sicherheitsplan zurückweist und auf Abstellung der Mängel hinwirkt oder ob sie den Sicherheitsplan trotzdem annimmt und die Mängel in Abstimmung mit dem ausführenden Unternehmen dokumentiert selbst abändert.“ Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung darf die BzS die eingereichten Abschnitte 1 nicht selbst abändern, da eine Datenlieferung eine Tatsachenlieferung ist. Ausschließlich der

			einreichende Unternehmer darf Änderungen an seinen Daten vornehmen.
		(4)	... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert
		(5)	... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert
		(7)	... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... DB InfraGO AG ... geändert
		(8)	Der erste Satz wurde verändert Die einzelnen Sicherungsmaßnahmen werden jeweils gesondert in einem Anhang zur RRil 132.0118 erläutert.
			Der letzte Satz wurde ergänzt: Die Erläuterung der Ausschlussgründe zu jeder Sicherungsmaßnahme erfolgt im jeweiligen Anhang zur RRil 132.0118 . In der nachfolgenden Tabelle werden die einzelnen Sicherungsmaßnahmen den entsprechenden Anhängen zugeordnet.
		Tabelle	Zu AKA-L90: Der Klammervermerk hinter dem letzten Satz wurde verändert. Von „Es ist kein eigener Anhang vorhanden“ in „nicht Bestandteil der RRil 132.0118“
		Tabelle	Zu 3.: Erster Satz, die zweite Satzhälfte nach dem Komma wurde in einen eigenen Satz verändert. Von „..., das automatische durch eine Fahrt ausgelöst wird.“ In „Dieses wird durch eine Fahrt mittels einer automatischen Einschaltung ausgelöst.“
		Tabelle	Zu 5.: Das Sicherungsverfahren ... wurde in Die Sicherungsmaßnahme ... geändert
		Tabelle	Zu 7.: Der folgende Satz wurde ergänzt: Die Posten müssen sich je Richtung untereinander hören und sehen.
		(9)	Im Ersten Absatz wurde der letzte Satz neu formuliert. Inhaltlich gab es dadurch keine Änderungen: Da das Nachbargleis zu einer anderen Strecke gehören kann oder es sich um ein Bahnhofsgleis handeln kann , ist der genaue Bereich des

			Nachbargleises auf der Höhe der Arbeitsstelle anzugeben.
		(10)	Im Klammervermerk wurde hinter (Verfahren zur risikominimalen Sicherung von Arbeitsstellen) „des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens“ gestrichen.
			Der letzte Satz wurde umformuliert: Werden zusätzliche Sicherungsmaßnahmen benötigt, sind diese im SiPla-Workflow in die dafür eingerichteten Felder bzw. in Papierform in den Abschnitt 2.13 des Sicherungsplans einzutragen.
		(11)	Der erste Satz wurde neu formuliert. „Wenn bei den Hauptarbeiten eine höherwertige Sicherungsmaßnahme festgelegt werden kann und zeitweise Arbeiten im Nachbargleis durchgeführt werden müssen, dann ...“
			Der letzte Satz des ersten Absatzes wurde umformuliert: Werden zusätzliche Sicherungsmaßnahmen benötigt, sind diese im SiPla-Workflow in die dafür eingerichteten Felder bzw. in Papierform in den Abschnitt 2.13 des Sicherungsplans einzutragen.
			Der erste Satz des zweiten Absatzes wurde umformuliert: Werden zusätzliche Sicherungsmaßnahmen benötigt, sind diese im SiPla-Workflow in die dafür eingerichteten Felder bzw. in Papierform in den Abschnitt 2.13 des Sicherungsplans einzutragen.
			Im vorletzten Absatz wurde der erste Satz ergänzt: „... gemäß DGUV Vorschrift 78 für das Nachbargleis festzulegen.“ In diesem Absatz wurde der letzte Satz gestrichen: „Liegt neben dem aus Gründen der Unfallverhütung gesperrten Nachbargleis ein weiteres Nachbargleis muss für dieses Nachbargleis eine Sicherungsmaßnahme festgelegt werden.“ Die Streichung des Satzes konnte vorgenommen werden, da darin die zuvor beschriebenen Sachverhalte wiederholt wurden.
		(13) Tabelle	Zu AKA-L90: Der Klammervermerk hinter dem letzten Satz wurde verändert. Von „Es ist kein eigener Anhang

			vorhanden“ in „nicht Bestandteil der RRil 132.0118“
		Tabelle	Zu 2.: „... des Nachbargleises.“ wurde in „... dessen Gleisbereiches.“ geändert
		Tabelle	Zu 4.: Erster Satz, die zweite Satzhälfte nach dem Komma wurde in einen eigenen Satz verändert. Von „...“, das automatische durch eine Fahrt ausgelöst wird.“ In „Dieses wird durch eine Fahrt mittels einer automatischen Einschaltung ausgelöst.“
		Tabelle	Zu 5.: der zweite Absatz wurde in zwei Sätze umformuliert. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.
			Zu 6.: Das Sicherungsverfahren ... wurde in Die Sicherungsmaßnahme ... geändert
			Zu Sicherungsposten.: Der folgende Satz wurde ergänzt: Die Sicherungsposten müssen sich je Richtung untereinander hören und sehen.
			Unter der Tabelle wurde der Satz ergänzt: Werden alle Sicherheitsmaßnahmen aufgrund wirkender Ausschlussgründe ausgeschlossen, muss die BzS in Absprache mit dem ausführenden Unternehmen und dem Betrieb der DB InfraGO AG die Rahmenbedingungen (Arbeitsablauf und betriebliche Maßnahmen) so ändern, dass eine Sicherheitsmaßnahme angewendet werden kann.
		(17)	der 3. Aufzählungspunkt wurde in „vom DB Konzern präqualifizierten Sicherungsunternehmen“ statt „vom DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen ...“ geändert. Die Präqualifizierung wird vom Einkauf des DB Konzerns durchgeführt.
			Der letzte Absatz wurde redaktionell geändert. Inhaltlich gibt es dadurch keine Änderungen. „... haben und infolge die Berechtigung aufrechterhalten wurde (Fortbildung und soweit erforderlich Eignung).“
		(18)	Zweite Aufzählung, 3. Spiegelstrich: Zur besseren Lesbarkeit wurde aus einem Satz zwei Sätze gemacht.

			Zweite Aufzählung, 3. Spiegelstrich: Der Satz wurde ohne inhaltliche Veränderungen umformuliert: Einsatz von Absperrposten bei Arbeiten auf einer ortsfesten Arbeitsstelle neben dem Gleis (Anwesenheit ist jeweils zu Schichtwechsel des Absperrpostens erforderlich)
		(24) Tabelle	Zu Fahrten: im ersten Satz wurde das Wort „anzugeben“ an einer anderen Stelle neu eingesetzt.
		Tabelle	Zu Geschwindigkeit: „während der Arbeiten“ wurde an anderer Stelle neu eingesetzt.
		Tabelle	Zu minimaler Gleisabstand: Der zweite Satz wurde durch das Wort „Abstand“ ergänzt.
		(25)	Im zweiten Absatz wurde „zur Berechnung“ an einer anderen Stelle neu eingesetzt.
		(28)	Im ersten Satz wurde das Wort „geregelt“ gegen das Wort „vereinbart“ ausgetauscht.
			Im dritten Absatz wurde das Wort „sollte“ gegen das Wort „muss“ ausgetauscht.
			Der letzte Satz wurde ohne inhaltliche Änderungen umformuliert.
		(31) Tabelle	Zu Anlage 4: Das Wort „gehen“ wurde gegen das Wort „andauern“ ausgetauscht.
		Tabelle	Zu Anlage 8: Das Wort „eingesetzt“ wurde gegen das Wort „festgelegt“ ausgetauscht.
		(32)	Der erste Satz wurde ohne inhaltliche Änderungen umformuliert. Dabei wurden ... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... und ... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... DB InfraGO AG ... geändert Bei der Rückmeldefrist wurden „bundeseinheitliche“ ergänzt:

			(an Arbeitstagen von Montag bis Freitag ohne bundeseinheitliche Feiertage)
		(33)	Es wurde „die Sicherungsmaßnahme“ hinzugefügt. „Wurde im RIMINI-Verfahren die Sicherungsmaßnahme „ATWS“ ausgewählt, hat die BzS die Planprüfung durchzuführen.“
		(34)	... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... wurde in ... SiPla-Workflow ... geändert
	08	(3)	„Bauleitung durchführenden Personen“ wurde in „Bauleitung“ geändert und die „Arbeitsaufsicht“ wurde neu mit aufgenommen
			Der Satz „Die Festlegung des Warnsignals Wa 2 erfolgt auf Grundlage der Ausführungsbestimmung zum § 3 (6) der DGUV Vorschrift 78.“ Wurde gestrichen, da es eine Neuordnung der Warnsignale gibt. Siehe „Änderung des Signalbegriffs der Warnsignale“ in der Einleitung oben.
		(5)	Der Satz wurde um die Abschnitte 2.13 bis 2.16 geändert, da im Sipla-Workflow Hinweise in diesen Abschnitten gegeben werden können.
		(6)	Der Absatz wurde zur besseren Lesbarkeit neu gestaltet und ohne inhaltliche Änderungen umformuliert.
			Im letzten Absatz wurde das Wort „langsam“ gegen „bis maximal 5 km/h“ ausgetauscht. Dadurch wird die Regelung eindeutiger.
		(9)	Es wurde gestrichen: „der Arbeitsaufsicht führenden Personen und Unternehmen“ Die Einweisung der Sicherheitsaufsicht bezieht sich immer auf diesen Personenkreis, daher war die Streichung möglich.
			... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... DB InfraGO AG ... geändert
		(21)	Das Wort „erneuter“ wurde gegen das Wort „gesonderter“ und das Wort „mitgegeben“ wurde gegen „zur Verfügung gestellt“ ausgetauscht. Diese Änderung macht die Regelung eindeutiger.
		(22)	Der vorletzte Satz wurde zum besseren Verständnis und Eindeutigkeit umformuliert.

			„Änderungen sind in der Liste zu dokumentieren.“
		(23)	Der letzte Satz wurde ergänzt: Die neu festgelegte Sicherungsmaßnahme ist durch die Sicherheitsaufsicht unmittelbar auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Die Verantwortung war nicht geregelt.
		(24)	1. Spiegelanstrich Der Satz wurde um eine Begründung ergänzt. „der Sicherungsplan muss lesbar sein, d.h. ein Smartphone ist aufgrund seines zu kleinen Bildschirms nicht geeignet“
			... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... DB InfraGO AG ... geändert
	09	(2)	... der Sicherheitsüberwachung durchführende Person ... wurde in ... Sicherheitsüberwachung ... geändert
		(3)	... der Sicherheitsüberwachung innehabende Person ... wurde in ... Sicherheitsüberwachung ... geändert (4x)
			... der Sicherheitsüberwachung durchführende Person ... wurde in ... Sicherheitsüberwachung ... geändert (2x)
		(4)	... der Sicherheitsüberwachung durchführende Person ... wurde in ... Sicherheitsüberwachung ... geändert
			„... seiner Prüfung ...“ wurde in „... ihrer Überwachungstätigkeit ...“ geändert.
132.0118A03	01	(1)	Der letzte Satz wurde ohne inhaltliche Änderung umformuliert.
		(4)	„Die Stellen im DB-Konzern, die Dritte mit der Durchführung von Sicherungsleistungen beauftragen und die sachliche Richtigzeichnung über die erbrachten Leistungen vornehmen, müssen Sicherungspläne als rechnungsbegründende Unterlagen nach Ablauf ihrer Gültigkeit gemäß Handels- und Steuerrecht aufzubewahren. Alle anderen Sicherungspläne sind bis zum Ende des nächsten Kalenderhalbjahres aufzubewahren.“ wurde gestrichen. Diese

			Forderung kommt aus dem Finanzrecht und ist aufgrund gesetzlicher Regelungen immer einzuhalten. Daher ist keine gesonderte Regelung in der RRil 132.0118 erforderlich.
	02	(1)	Das Wort „Gefährdungspotenzial“ wurde in „Gefährdungen“ geändert
		(2)	... aller Unternehmen leitenden Personen ... wurde in ... aller Unternehmer ... geändert
		(5)	Es wurde gestrichen: Eine maximal dreimalige Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Sicherungsplänen ist nur für in Kraft befindliche Sicherungspläne auf begründeten Antrag durch das ausführende Unternehmen an die BzS möglich. Neu aufgenommen wurde dafür: Auf begründeten Antrag des ausführenden Unternehmens darf die BzS die Gültigkeitsdauer von in Kraft befindlichen Sicherungsplänen maximal dreimal verlängern.
	03	(2)	Das Wort „Einbeziehung“ wurde gegen das Wort „Beteiligung“ ausgetauscht.
		(3)	„... durchgeführt werden können.“ wurde in „... durchführbar sind.“ geändert
		(4)	Das Wort „Anpassung“ wurde gegen „Änderung“ ausgetauscht, da die Bezeichnung falsch war.
	04	Tabelle	Zu Abschnitt 2 „vom Mitarbeiter der BzS“ wurde allgemeiner gehalten und in „durch die BzS“ geändert
		Tabelle	Zu Abschnitt 03 ... jede der das ausführende Unternehmen leitende(n) Persone(n) ... wurde in ... jedes Unternehmen ... geändert „aus dem“ wurde gegen „gemäß“ ersetzt.
	05	(1)	... die Unternehmen leitende Person ... wurde in ... ausführende Unternehmen ... geändert
			Der zweite Satz wurde zur besseren Lesbarkeit überarbeitet. Dabei sind neben Arbeiten im Gleisbereich auch solche Arbeiten anzuzeigen , bei denen ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den

			Gleisbereich nicht sicher ausgeschlossen werden kann.
	06	(1)	... wird zu jedem Punkt des ... wurde in ... werden die erforderlichen Angaben im Geändert Dadurch konnte auch der zweite Satzteil „welche Angaben durch das ausführende Unternehmen erforderlich sind“ gestrichen werden.
		(2)	Durch die Überarbeitung des 1. Absatzes wird der Inhalt deutlicher dargestellt. „Im Kopf des Sicherungsplans werden die Felder „In Kraft“ und „Außer Kraft“ von der BzS befüllt. Die Sicherungsplannummer wird automatisch vom SiPla-Workflow vergeben
		(3)	Da im SiPla-Workflow die Unternehmensdaten automatisch befüllt werden, konnte der Hinweis auf das händische Ausfüllen gestrichen werden und neu wurde der Hinweis auf den SiPla-Workflow aufgenommen. Dies wird im ersten neuen Satz deutlich herausgestellt: „Im SiPla-Workflow werden die Angaben zum einreichenden Unternehmen automatisch eingetragen.“ Dadurch konnte am Schluss die folgende Regelung entfallen: Bei der Nutzung des vom DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen Systems ist die Eintragung der Unternehmensadresse nicht mehr notwendig, da in der Anmeldung zum System die Daten bereits im System vorhanden sind und durch die Zugangsrechte automatisch auf die hinterlegten Daten zurückgegriffen wird
			Zum klaren Verständnis wurde folgender Satz neu hinzugefügt: Insgesamt dürfen es nicht mehr als drei Beschäftigte (inklusive Selbstsicherer) sein.
			Da von jedem Unternehmen ein Abschnitt 1 bei der BzS einzureichen ist, kann auf die folgende Regelung verzichtet werden:

			„Wird von den bis zu drei beteiligten Unternehmen ein gemeinsamer Vordruck verwendet, ist dies für die BzS anhand der Unterschriften erkennbar.“
		(8)	... die Unternehmen leitende Person ... wurde in ... ausführende Unternehmen ... geändert
			Das Wort „Im Weiteren ...“ wurde gegen „Zudem“ ausgetauscht.
			Das Wort „Auswahl“ wurde gegen „Festlegung“ ausgetauscht
		(9)	... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert
			... die Unternehmen leitende Person ... wurde in ... ausführende Unternehmen ... geändert (2x)
		(10)	... die Unternehmen leitende Person ... wurde in ... ausführende Unternehmen ... geändert (2x)
			... die für die Sicherung zuständige Person ... wurde in „die mit der Sicherung beauftragte Person...“ geändert
			... der sichernden Person ... wurde in „dem Selbstsicherer ...“ geändert
	07	(1)	... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert (3x)
		(2)	<p>In diesem Abschnitt wurde gelöscht: „... ob sie den Sicherheitsplan zurückweist und auf Abstellung der Mängel hinwirkt oder ob sie den Sicherheitsplan trotzdem annimmt und die Mängel in Abstimmung mit dem ausführenden Unternehmen dokumentiert selbst abändert.“</p> <p>Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung darf die BzS die eingereichten Abschnitte 1 nicht selbst abändern, da eine Datenlieferung eine Tatsachenlieferung ist. Ausschließlich der einreichende Unternehmer darf Änderungen an seinen Daten vornehmen.</p>

		(3)	... die Arbeitsdurchführung ... wurde in ... Arbeitsausführung ... geändert
		(4)	... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert
		(5)	... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert (2x)
		(6)	Die Spaltennummern wurden zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Bezeichnungen geändert.
			Das Wort „übereinstimmen“ wurde gegen das Wort „umfassen“ ausgetauscht
			Das Wort „aufzufangen“ wurde gegen „zu berücksichtigen“ ausgetauscht.
		(8) Tabelle	Spalte Kurzerläuterung zu AKA-L90 „Die AKA-L90 ist eine Sicherheitsmaßnahme, die ...“ wurde gegen „Bei dieser Sicherheitsmaßnahme wird“ ersetzt
		Tabelle	Zu Sperrung des Arbeitsgleises In der ersten Spalte wurde in Klammer (Uv- Sperrung) hinzugefügt. In der Spalte Kurzerläuterung wurde der zweite Satz umformuliert. Wird vom ausführenden Unternehmen eine Räumzeit größer 5 Sekunden angegeben ist ausschließlich die Sicherheitsmaßnahme Uv- Sperrung zugelassen.
		Tabelle	Zu Benachrichtigung von Arbeitsstellen wurde in der zweiten Spalte das Wort „Sicherungsverfahren“ gegen „Sicherungsmaßnahme“ ausgetauscht.
		Tabelle	Zu Anzeichen der Annäherung einer Fahrt wurde in der zweiten Spalte das Wort „Sicherungsverfahren“ gegen „Sicherungsmaßnahme“ ausgetauscht. Der zweite Spiegelanstrich wurde ohne inhaltliche Änderungen neu formuliert. „Auswertung von Signalen, da die Lichtsignale von hinten nicht erkennbar sind. Zudem besteht an Formsignalen die Möglichkeit mittels eines zusätzlichen Lichtsignals die Erlaubnis an diesem Signal ohne Halt vorbeifahren zu können . Im Weiteren können Fahrten bereits am davorliegenden Hauptsignal einen schriftlichen

			Auftrag zur Vorbeifahrt am Halt zeigenden Signal erhalten haben.“
		Tabelle	Zu die Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke wurde in der zweiten Spalte das Wort „Sicherungsverfahren“ gegen „Sicherungsmaßnahme“ ausgetauscht.
			Im letzten Absatz wurde der erste Satz zur Eindeutigkeit ergänzt. „Werden im Zuge des RIMINI-Verfahrens alle Sicherheitsmaßnahmen ausgeschlossen, ...“
		(9)	Der Absatz wurde ohne inhaltliche Änderungen umformuliert.
		(11) Tabelle	Spalte Kurzerläuterung zu AKA-L90 „Die AKA-L90 ist eine Sicherheitsmaßnahme, die ...“ wurde gegen „Bei dieser Sicherheitsmaßnahme wird ...“ ersetzt
		Tabelle	Zu Sperrung des Arbeitsgleises In der ersten Spalte wurde in Klammer (Uv-Sperrung) hinzugefügt
		Tabelle	Zu mobile Absperrung wurde in der zweiten Spalte das Wort „Sicherungsverfahren“ gegen „Sicherungsmaßnahme“ ausgetauscht. Neu aufgenommen wurde: „Alle zugelassenen Festen Absperrungen können als mobile Absperrung eingesetzt werden, insofern drei Feldern aufgestellt werden sollen. Beim Einsatz von ein oder zwei Feldern muss die mobile Absperrung bei Arbeiten gemäß § 6 (1) der DGUV Vorschrift 78 dafür zugelassen sein.“ Der neu aufgenommene Text schafft Klarheit in Bezug auf die Zulässigkeit von derzeit vorhandenen Festen Absperrungen als mobile Absperrung.
		Tabelle	Zu Benachrichtigung von Arbeitsstellen wurde in der zweiten Spalte das Wort „Sicherungsverfahren“ gegen „Sicherungsmaßnahme“ ausgetauscht.
		Tabelle	Zu Anzeichen der Annäherung einer Fahrt wurde in der zweiten Spalte das Wort „Sicherungsverfahren“ gegen „Sicherungsmaßnahme“ ausgetauscht.

			<p>Der zweite Spiegelanstrich wurde ohne inhaltliche Änderungen neu formuliert.</p> <p>„Auswertung von Signalen, da die Lichtsignale von hinten nicht erkennbar sind. Zudem besteht an Formsignalen die Möglichkeit mittels eines zusätzlichen Lichtsignals die Erlaubnis an diesem Signal ohne Halt vorbeifahren zu können. Im Weiteren können Fahrten bereits am davorliegenden Hauptsignal einen schriftlichen Auftrag zur Vorbeifahrt am Halt zeigenden Signal erhalten haben.“</p>
		Tabelle	<p>Zu die Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke wurde in der zweiten Spalte das Wort „Sicherungsverfahren“ gegen „Sicherungsmaßnahme“ ausgetauscht. (2x)</p>
			<p>Im letzten Absatz wurde der erste Satz zur Eindeutigkeit ergänzt.</p> <p>„Werden im Zuge des RIMINI-Verfahrens alle Sicherheitsmaßnahmen ausgeschlossen, ...“</p>
		(14)	<p>Der zweite Satz wurde zum besseren Verständnis ohne inhaltliche Veränderung umformuliert.</p>
		(15)	<p>Aufgrund der Organisationänderung und des Zusammenschlusses zwischen der DB Netz AG und der DB Station & Service zur DB InfraGO AG kann die Übertragung der Aufgaben „Sicherungsüberwachung“ bei Arbeiten im Auftrag von Station & Service mit einer Leistungsvereinbarung in der RRI 132.0118 entfallen. Die Übertragung dieser Aufgabe erfolgt innerhalb der DB InfraGO AG.</p>
			<p>... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... DB InfraGO AG ... geändert</p>
		(16)	<p>Die Berechnung von Arbeits- und Nachbargleis wurde deutlicher formuliert und orientiert sich an der DGUV Vorschrift 78 sowie an der DGUV Regel 101-024.</p>
		(17)	<p>Das Wort „erforderlich“ wurde gegen „zu befüllen“ ersetzt.</p>
		(18)	<p>... der Sicherheitsmaßnahmen wurde in ... nach RIMINI ... geändert</p>

			... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert
	08	(1)	Aufgrund der Organisationänderung und des Zusammenschlusses zwischen der DB Netz AG und der DB Station & Service zur DB InfraGO AG kann die Übertragung der Aufgaben „Sicherungsüberwachung“ bei Arbeiten im Auftrag von Station & Service mit einer Leistungsvereinbarung in der RRil 132.0118 entfallen. Die Übertragung dieser Aufgabe erfolgt innerhalb der DB InfraGO AG.
	09	(4)	Der letzte Absatz wurde gestrichen, da dieser die gleiche Aussage wie der Absatz davor hatte. „Die mit der Durchführung der Sicherung beauftragte Person darf nicht mitarbeiten, wenn sie für das Arbeits- und/oder Nachbargleis die Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkennen oder die Anzeichen der Annäherung von Fahrten sicher und rechtzeitig deuten muss.“
132.0118A04	01	(4)	... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... DB InfraGO AG ... geändert
		(5)	Das Wort „vorhalten“ wurde gegen „mit sich führen“ ersetzt.
	02	(5)	Es wurde gestrichen: Eine maximal dreimalige Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Sicherungsplänen ist nur für in Kraft befindliche Sicherungspläne auf begründeten Antrag durch das ausführende Unternehmen an die BzS möglich. Neu aufgenommen wurde dafür: Auf begründeten Antrag des ausführenden Unternehmens darf die BzS die Gültigkeitsdauer von in Kraft befindlichen Sicherungsplänen maximal dreimal verlängern.
			Das Wort „Anpassung“ wurde durch „Änderung“ ersetzt.
	03	(4)	Das Wort „Anpassung“ wurde durch „Änderung“ ersetzt.

	04	Tabelle	Zu Abschnitt 2 „vom Mitarbeiter der BzS“ wurde allgemeiner gehalten und in „durch die BzS“ geändert
	05	(1)	... die Unternehmen leitende Person ... wurde in ... ausführende Unternehmen ... geändert
			Der zweite Satz wurde zur besseren Lesbarkeit überarbeitet. Dabei sind neben Arbeiten im Gleisbereich auch solche Arbeiten anzuzeigen , bei denen ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gleisbereich nicht sicher ausgeschlossen werden kann .
	06	(1)	... wird zu jedem Punkt des ... wurde in ... werden die erforderlichen Angaben im Geändert Dadurch konnte auch der zweite Satzteil „welche Angaben durch das ausführende Unternehmen erforderlich sind“ gestrichen werden.
		(2)	Durch die Überarbeitung des 1. Absatzes wird der Inhalt deutlicher dargestellt. „Im Kopf des Sicherungsplans werden die Felder „In Kraft“ und „Außer Kraft“ von der BzS befüllt. Die Sicherungsplannummer wird automatisch vom SiPla-Workflow vergeben
		(3)	Da im SiPla-Workflow die Unternehmensdaten automatisch befüllt werden, konnte der Hinweis auf das händische Ausfüllen gestrichen werden und neu wurde der Hinweis auf den SiPla-Workflow aufgenommen. Dies wird im ersten neuen Satz deutlich herausgestellt: „Im SiPla-Workflow werden die Angaben zum einreichenden Unternehmen automatisch eingetragen.“ Dadurch konnte am Schluss die folgende Regelung entfallen: Bei der Nutzung des vom DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen Systems ist die Eintragung der Unternehmensadresse nicht mehr notwendig, da in der Anmeldung zum System die Daten bereits im System vorhanden sind und durch die Zugangsrechte automatisch auf die hinterlegten Daten zurückgegriffen wird

			Zum klaren Verständnis wurde folgender Satz neu hinzugefügt: Insgesamt dürfen es nicht mehr als drei Beschäftigte (inklusive Selbstsicherer) sein.
		(7)	Die Unternehmen leitende Person ... wurde in ... Die Unternehmen ... geändert
			Das Wort „Im Weiteren ...“ wurde gegen „Zudem“ ausgetauscht.
		(8)	... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert
			... die Unternehmen leitende Person ... wurde in ... ausführende Unternehmen ... geändert (2x)
		(11)	... die Unternehmen leitende Person ... wurde in ... ausführende Unternehmen ... geändert
			Der Absatz wurde zur besseren Verständlichkeit ohne inhaltliche Änderung überarbeitet und neu formuliert.
	07	(1)	... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert (3x)
		(2)	In diesem Abschnitt wurde gelöscht: „... ob sie den Sicherheitsplan zurückweist und auf Abstellung der Mängel hinwirkt oder ob sie den Sicherheitsplan trotzdem annimmt und die Mängel in Abstimmung mit dem ausführenden Unternehmen dokumentiert selbst abändert.“ Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung darf die BzS die eingereichten Abschnitte 1 nicht selbst abändern, da eine Datenlieferung eine Tatsachenlieferung ist. Ausschließlich der einreichende Unternehmer darf Änderungen an seinen Daten vornehmen.
		(3)	... die Arbeitsdurchführung ... wurde in ... Arbeitsausführung ... geändert
		(4)	... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert
		(5)	... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert (3x)

		(6)	Das Wort „übereinstimmen“ wurde gegen das Wort „umfassen“ ausgetauscht
			Das Wort „aufzufangen“ wurde gegen „zu berücksichtigen“ ausgetauscht.
		(7) und (8)	In den Absätzen (7) und (8) wurde die Spaltennummerierung gegen die Spaltenbezeichnung ausgetauscht.
		(10) Tabelle	Zu Benachrichtigung von Arbeitsstellen wurde in der zweiten Spalte das Wort „Sicherungsverfahren“ gegen „Sicherungsmaßnahme“ ausgetauscht.
		Tabelle	<p>Zu Anzeichen der Annäherung einer Fahrt wurde in der zweiten Spalte das Wort „Sicherungsverfahren“ gegen „Sicherungsmaßnahme“ ausgetauscht.</p> <p>Der zweite Spiegelanstrich wurde ohne inhaltliche Änderungen neu formuliert. „Auswertung von Signalen, da die Lichtsignale von hinten nicht erkennbar sind. Zudem besteht an Formsignalen die Möglichkeit mittels eines zusätzlichen Lichtsignals die Erlaubnis an diesem Signal ohne Halt vorbeifahren zu können. Im Weiteren können Fahrten bereits am davorliegenden Hauptsignal einen schriftlichen Auftrag zur Vorbeifahrt am Halt zeigenden Signal erhalten haben.“</p>
		Tabelle	Zu die Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke wurde in der zweiten Spalte das Wort „Sicherungsverfahren“ gegen „Sicherungsmaßnahme“ ausgetauscht.
			Im letzten Absatz wurde der erste Satz zur Eindeutigkeit ergänzt. „Werden im Zuge des RIMINI-Verfahrens alle Sicherheitsmaßnahmen ausgeschlossen, ...“
		(13)	Aufgrund der Organisationänderung und des Zusammenschlusses zwischen der DB Netz AG und der DB Station & Service zur DB InfraGO AG kann die Übertragung der Aufgaben „Sicherungsüberwachung“ bei Arbeiten im Auftrag von Station & Service mit einer Leistungsvereinbarung in der RRI 132.0118

			entfallen. Die Übertragung dieser Aufgabe erfolgt innerhalb der DB InfraGO AG.
		(14)	... der Sicherungsmaßnahmen wurde in ... nach RIMINI ... geändert
			... das DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingeführten bundeseinheitlichem digitalen System ... in ... SiPla-Workflow ... geändert
	08	(1)	Aufgrund der Organisationänderung und des Zusammenschlusses zwischen der DB Netz AG und der DB Station & Service zur DB InfraGO AG kann die Übertragung der Aufgaben „Sicherungsüberwachung“ bei Arbeiten im Auftrag von Station & Service mit einer Leistungsvereinbarung in der RRil 132.0118 entfallen. Die Übertragung dieser Aufgabe erfolgt innerhalb der DB InfraGO AG.
	09	(1)	2. Absatz ... achtet die mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme beauftragte Person ständig ... wurde in ... muss sie ... geändert
		(5)	Der komplette Absatz (5) wurde zum besseren Verständnis und Eindeutigkeit überarbeitet und ohne inhaltliche Änderung neu formuliert.
	10		Allgemeiner Hinweis: Im Abschnitt (10) wurde die DB Station & Service in DB InfraGO AG Ressort Personenbahnhöfe umbenannt.
		(2)	Bei der Anzeige der Arbeiten kreuzt das beauftragte Generalunternehmen ... wurde in Das beauftragte Generalunternehmen hat ... geändert
		(3)	Der Satz wurde ergänzt: Im Abschnitt 2 des Sicherungsplans 132.0118V13 werden im Kopf zusätzlich die Betriebsstelle und der Gültigkeitszeitraum eingetragen
		(4)	Der Absatz wurde ohne inhaltliche Änderung überarbeitet und neu gefasst.
		(5)	Der Absatz wurde ohne inhaltliche Änderung überarbeitet und neu gefasst.

132.0118A06	01	(2)	<p>Die Erläuterungen der zwei unterschiedlichen Gleissperrungen wurden überarbeitet und neu gefasst.</p> <p>Die Neufassung soll verdeutlichen, dass im Rahmen der RRil 132.0118 grundsätzlich nur Uv-Sperrungen durchgeführt werden. Abgewichen werden darf davon nur wenn Fahrten zur Arbeitsdurchführung im gesperrten Gleis notwendig werden.</p>
		(3)	<p>Die Regelung wurde ohne inhaltliche Änderung neu geschrieben.</p>
			<p>Im Beispiel wurde „muss auf die“ durch „kommt zu der“, „Sperrung“ gegen „Durchführung der Gleissperrung“ und „eine Gleissperrung ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung draufgesetzt werden.“ gegen „der Sperranlass „Sicherung von Personen gegen die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehenden Gefahren“ hinzu“ ersetzt.</p>
		(4)	<p>Der Absatz (4) wurde neu aufgenommen, da es in der Umsetzung der Gleissperrungen im Sicherungsplan Vordruck 132.0118V10 zu Unstimmigkeiten gekommen ist.</p> <p>Neuer Regelwerkstext: Im Sicherungsplan wird im Abschnitt 2.1 die „Gleissperrung ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung“ ausgewählt und im Abschnitt 2.13 des Sicherungsplans werden Regelungen zur Durchführung der Fahrten aufgenommen. (siehe Abschnitt 02 (3))</p>
		(7)	<p>„Voraussetzung für die Beantragung einer Sperrung ist in diesem Fall, dass das Gleis zu keinem Zeitpunkt durch“ wurde durch „Voraussetzung dafür ist, dass das Gleis nicht durch ...“ ersetzt.</p>
		(9)	<p>„Bevor durch die Sicherheitsaufsicht beim Fahrdienstleiter die Aufhebung der Sperrung zum Schutz von Beschäftigten aus Gründen der Unfallverhütung beantragt, muss sie sicherstellen ...“ wurde an den Anfang des Satzes verschoben.</p>

			„Dazu meldet sie ...“ wurde durch „Die Sicherungsaufsicht meldet dem Fdl ...“ ersetzt.
	02	(1)	<p>Die Regelung :</p> <p>Beim Einsatz von Baumaschinen, Fahrzeugen, Kranen und Geräten im Gleisbereich muss das Gleis (Gleisabschnitt) gesperrt werden. wurde gestrichen, da die RRil 132.0118 weder den Fdl noch den Tf oder Bauüberwacher als Adressat hat.</p> <p>Dafür wurde neu aufgenommen: Das Bewegen von Fahrzeugen und Geräten ist in der Ril 408 (Fahrzeugbewegungen) sowie in der Ril 431 und Ril 931 (Gerätebewegungen) geregelt. Diese Information dient in erster Linie dem Fachplaner Sicherung.</p>
		(2)	Der Absatz wurde überarbeitet und mit den Hinweisen auf die Ril 931 versehen. Dort werden Bewegungen von Fahrten der Arbeitsfahrzeuge geregelt. Dieser Hinweis dient dem Einreicher des Abschnittes 1 als Hinweis.
		(3)	Der Absatz regelt, wo im Sicherungsplan Einträge zu tätigen sind, wenn im Uv-gesperrtem Gleis eine Fahrt eines Arbeitsfahrzeuges verkehren und die Uv-Sperrung dafür kurzzeitig aufgehoben werden muss.
		(4)	In diesem Absatz wurden die Regelungen an die Ril 931 angepasst.
	03	(2)	Der Fdl hat gemäß Streckenbuch oder Betra die Möglichkeit eine Gleis von Zugfolgestelle zu Zugfolgestelle zu sperren. Am Ende einer Zugfolgestelle gibt es einen Gefahrpunktabstand (ca. 200m). Sollte in diesem Bereich Arbeiten durchgeführt werden und das Gleis ist aus Gründen der Unfallverhütung gesperrt, dann ist der Zugfolgeabschnitt davor ebenfalls zu sperren. Dies hat die BzS zu beachten.
		(3) Tabelle	Zu Zugverspätungen: Die Erläuterung wurde zum besseren Verständnis überarbeitet.
	04	(1) Tabelle	Zu Schallpegel: Der Begriff Schallpegel wurde durch Schalldruckpegel ersetzt.

			Die Erläuterung wurde überarbeitet und eindeutiger geschrieben.
	05	(3)	Der Absatz wurde zur besseren Lesbarkeit ohne inhaltliche Änderung überarbeitet und neu gefasst.
			Die Hinweise für den Treibfahrzeugführer wurden in der RRil 132.0118 gestrichen, da dieser kein Adressat des Regelwerkes ist. Dieser bekommt seine Informationen durch die Beta.
132.0118A07	01	(4)	Der Hinweis wurde redaktionell ohne inhaltliche Änderung umgestellt.
		(6)	„grundsätzlich vom“ wurde gestrichen und der erste Satz umgestellt. ... DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmen ... wurde in ... von der OE Arbeits- und Brandschutzmanagement der DB InfraGO AG ... geändert
			Das DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in Die DB InfraGO AG ... geändert
			Baustelle wurde durch Arbeitsstelle ersetzt
		(7)	... DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmen ... wurde in ... von der OE Arbeits- und Brandschutzmanagement der DB InfraGO AG ... geändert
			Das DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in Die DB InfraGO AG ... geändert
			Es wurde ein neuer Hinweis zur Nutzung der zugelassenen Festen Absperrungen als mobile Absperrung bei Arbeiten von bis zu drei Beschäftigten gemäß § 6 (1) der DGUV Vorschrift 78 aufgenommen
		(8)	... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... der DB InfraGO AG ... geändert
			Netz wurde durch InfraGO ersetzt
		(10)	Die Abkürzung FA wurde ausgeschrieben
		(12)	Die Höchstgeschwindigkeiten außerhalb der Arbeitszeit zur Vorbeifahrt an Festen Absperrungen sind in der Liste der zugelassenen Festen Absperrungen aufgeführt. Es war bisher

			nicht geregelt, wer die Geschwindigkeiten für diese Zeiten festlegt. Daher wurde neu aufgenommen, dass die BzS diese Geschwindigkeiten festlegt.
	03	(4)	Die Formulierung wurde ohne inhaltliche Änderung neu gefasst
		(9)	Die Formulierung wurde zur besseren Lesbarkeit ohne inhaltliche Änderung neu gefasst
		(10) Tabelle	Zu Aufenthalt im Gleisbereich des Nachbargleises erforderlich: In dieser Spalte war folgender Hinweis aufgenommen: „Hinweis: Ein gelegentliches kurzzeitiges Betreten ist kein Ausschlusskriterium.“ Dieser Hinweis wurde in der ersten Spalte entfernt und in die zweite Spalte hinter der Aufzählung wieder eingefügt.
		Tabelle	Zu Geschwindigkeitsreduzierung: es wurde „im Nachbargleis“ eingefügt, um dies eindeutiger darzulegen. Am Ende wurden in Klammer die beiden Möglichkeiten zur Information der Beschäftigten hinzugefügt.
		Tabelle	Zu Baustellenspezifische Gründe: Die Erläuterung des Ausschlussgrundes wurde ohne inhaltliche Änderung eindeutiger gefasst.
	04	(5)	„... für die ... wurde durch „... während der ...“ und „... danach durch ... wurde durch „... durch ...“ ersetzt.
			Instandsetzung wurde durch Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit ersetzt
	05	(1)	Der Absatz wurde redaktionell ohne inhaltliche Änderung überarbeitet.
132.0118A08	01	(1)	... im Bereich des Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde durch ... im Bereich der DB InfraGO AG ... ersetzt.
			Das Wort „hierfür“ durch „Für den Einsatz“ ersetzt.
		(2)	... Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb (bewegte Schienenfahrzeuge) ... durch ... von bewegten

			Schienenfahrzeugen ausgehenden Gefahren ... ersetzt
		(3)	... werden ... durch ... sind ... ersetzt
			... ausgeschaltet ... durch ... auszuschalten ... ersetzt
			„Diese Anlagen werden als automatische Warnsysteme (ATWS) bezeichnet“ wurde im Text gelöscht und als letzter Satz in der nachfolgenden Form hinzugefügt: „Derartige Anlagen werden als automatische Warnsysteme (ATWS) bezeichnet.“
			„An den Stellen, an denen ...“ wurde durch „Sofern“ ersetzt.
			„... werden diese genannt.“ Wurde durch „... sind diese an den relevanten Stellen aufgeführt.“ Ersetzt.
		(4)	... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... der DB InfraGO AG ... geändert (5x)
			Netz durch InfraGO ersetzt
			„Nur diese Warnsysteme ...“ wurde durch „Nur die in dieser Liste aufgeführten Warnsystem ...“ ersetzt
		(6)	... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... der DB InfraGO AG ... geändert
			Arbeitsstelle bis 30 m ... durch Arbeitsstellenlänge bis 30 m ... ersetzt
			Störsignalpegel durch Störschallpegel ersetzt
		(7)	... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... der DB InfraGO AG ... geändert
		(8)	Der erste Satz wurde durch „grundsätzlich“ ergänzt.
			Beim erster Aufzählungspunkt wurde hinter geringfügig „(jeweils max. 30 m)“ hinzugefügt.
			Beim zweiten Aufzählungspunkt wurde hinter geringfügig „(max. 30 m)“ hinzugefügt.
		(10)	... wird ... wurde durch ... ist ... ersetzt
			... ausgegeben. wurde durch ... auszugeben. ersetzt.

		(11)	Hinter Herstellervorgaben wurde „einer“ eingefügt.
		(12)	„Personen, die von der Planung bis zum Betrieb von ATWS beteiligt sind ...“ wurde durch „ATWS-Planer, Planprüfer von Sicherungsunternehmen, Monteure und Bediener von ATWS ...“ ersetzt
		(13)	Beim Ausbleiben der Warnung wird die Warnung durch den zusätzlichen Sicherungsposten ausgelöst. wurde durch Beim Ausbleiben der Warnung durch den Außenposten ist die Warnung durch den zusätzlichen Sicherungsposten auszulösen. ersetzt
			„darf die Räumzeit 20 Sekunden nicht überschritten ...“ wurde durch „darf eine Räumzeit von maximal 20 Sekunden nicht überschritten ...“ ersetzt
	02	(1)	„Dazu gehören insbesondere ...“ wurde durch „Dazu gehören mindestens ...“ ersetzt.
			Maschineneigene Warnanlage wurde durch MWS abgekürzt.
		(2)	... sich über den Stand ... wurde in ... sich über den jeweiligen Stand ... ersetzt
		(3)	„... MWS-Komponenten gegenüber dem Zeitpunkt der bahntechnischen Freigabe unverändert bleibt.“ wurde durch „... MWS-Komponenten der aktuell gültigen bahntechnischen Freigabe entspricht.“ ersetzt
		(4)	... wenn die Sicherungsmaßnahmen durchgeführt sind und ... wurde durch ... wenn das ATWS, TWS oder das MWS eingeschaltet ist und ... ersetzt.
	03	(1)	... Unternehmens in Abschnitt 1 folgender Punkte zu berücksichtigen ... wurde durch ... Unternehmens im Abschnitt 1 des Sicherungsplans unter Beachtung der nachfolgenden Angaben zu berücksichtigen ... ersetzt
		(2)	... z.B. Trennschleifer oder Öffnungen von FA ... wurde durch ... z.B. der Einsatz von Trennschleifer oder das notwendige Öffnen von FA ... ersetzt.

		(3)	Der letzte Satz wurde wie folgt neu formuliert: Die erforderlichen Maßnahmen sind von der BzS festzulegen und im Abschnitt 2.13 (im Sipla-Workflow im Abschnitt 2.16) zu dokumentieren.
		(4)	Das Wort „ausgeschlossen“ wurde von vor der Klammer hinter die Klammer gezogen.
		(5)	Der Name der durchführenden Person ... wurde in Der Name der prüfenden Person ... geändert.
			Der erste Satz im zweiten Absatz wurde wie folgt ergänzt: Die BzS kann im Einzelfall das gleiche Sicherungsunternehmen, welches die Planung erstellt hat , vertraglich mit der Durchführung der Planprüfung beauftragen.
		(10) Tabelle	Zu Länge der Zugpausen ist nicht geeignet: Die Erläuterung wurde zur besseren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis neu gefasst: Bei vielen Arbeiten muss davon auszugehen werden, dass für die erforderliche Qualität bestimmte Längen von Zugpausen erforderlich sind (i.d.R. mindestens 20 Minuten) . Bei kürzeren Zugpausen kann die erforderliche Qualität i.d.R. nicht erreicht werden. Anhaltspunkt liefert hier der Abschnitt 1.10 des Sicherheitsplans 132.0118V10.
	05	(4)	Mit Handschalter wurde zweimal gestrichen. TWS werden immer durch Handschalter eingeschaltet.
			„...Warnung wird die Warnung durch den zusätzlichen Sicherungsposten ausgelöst.“ wurde durch „... Warnung durch den Außenposten ist die Warnung durch den zusätzlichen Sicherungsposten auszulösen.“ ersetzt.
			... darf die Räumzeit 20 Sekunden ... wurde durch ... darf eine Räumzeit von maximal 20 Sekunden ... ersetzt.
	13	(11)	Die bedienende Person ... wurde durch Der ATWS-Bediener ... ersetzt
		(12)	Die bedienende Person ... wurde durch Der ATWS-Bediener ... ersetzt (4x)

		(13)	Die bedienende Person ... wurde durch Der ATWS-Bediener ... ersetzt
		(14)	Die bedienende Person ... wurde durch Der ATWS-Bediener ... ersetzt
		(16)	Die bedienende Person ... wurde durch Der ATWS-Bediener ... ersetzt
		(17)	Die bedienende Person ... wurde durch Der ATWS-Bediener ... ersetzt
		(18)	Die bedienende Person ... wurde durch Der ATWS-Bediener ... ersetzt
		(19)	Die bedienende Person ... wurde durch Der ATWS-Bediener ... ersetzt
132.0118A09	01	(1)	Das Sicherungsverfahren ... wurde durch Die Sicherungsmaßnahme ... ersetzt.
		(2)	... der / die Fahrdienstleiter:in ... wurde durch ... Fdl ... ersetzt.
			„... wenn er/sie die Arbeitsstelle benachrichtigt hat.“ wurde durch „... wenn die Arbeitsstelle benachrichtigt wurde.“ ersetzt
	03	(4), (6) und (7)	Der Begriff „Fahrdienstleiter“ wurde durch „Fdl“ ersetzt.
	04	(1) Tabelle	Der Begriff „Fahrdienstleiter“ wurde durch „Fdl“ ersetzt. (3x)
			Das Sicherungsverfahren ... wurde durch Die Sicherungsmaßnahme ... ersetzt. (5x)
132.0118A10	01	(4)	Netz wurde durch InfraGO ersetzt.
	02	(1) und (2)	Arbeitsaufsicht ausführende Person durch Arbeitsaufsicht ersetzt und Bauleitung innehabende Person durch Bauleitung ersetzt (3 x)
	04	(3) und (4)	Arbeitsaufsicht ausführende Person durch Arbeitsaufsicht ersetzt und Bauleitung innehabende Person durch Bauleitung ersetzt (2x)
	05	(2)	Arbeitsaufsicht ausführende Person durch Arbeitsaufsicht ersetzt und

			Bauleitung innehabende Person durch Bauleitung ersetzt
132.0118A11	01	Alt (1)	Der Absatz (1) wurde gestrichen, da dies im Grundmodul bereits geregelt ist und hier wiederholt wird, Gestrichener Text: Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS) nimmt im Auftrag des Vorstandes des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens die Verkehrssicherungspflicht wahr. Zu den Aufgaben der BzS gehören u.a. die Festlegung der Sicherungsmaßnahme(n) und die Erstellung der Sicherungspläne auf Basis der Angaben des ausführenden Unternehmens im Abschnitt 1 des Sicherungsplanes.
	02	(7)	Die Wiederholung des Warnsignals ist nicht sicherheitsgerichtet, wenn die Beschäftigten das Warnsignal nicht befolgt haben. Bei einer Wiederholung besteht die Gefahr, dass die Beschäftigten davon ausgehen, dass sie noch genügend Zeit haben, um den Gefahrenraum zu verlassen. Dies ist jedoch nicht gegeben. Insofern besteht eine erhöhte Gefahr durch die Fahrt erfasst zu werden. Daher wurde die Wiederholung des Warnsignals gestrichen. (2x)
		(8)	... des DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmens ... wurde in ... der DB InfraGO AG ... geändert (2x)
	03	(8)	Die das Unternehmen leitende Person ... wurde in Der Unternehmer ... geändert.

Übergangsregelungen

Bereits erstellte Sicherungspläne mit derzeitiger oder zukünftiger Gültigkeit sowie im System Sipla-Workflow in Bearbeitung befindliche Sicherungspläne behalten Ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

DB InfraGO AG

i. V.

gez. Niels Tiessen

i. A.

gez. Frank Kott